
Übereinkunft zwischen dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen und dem katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau betreffend die Kollaturverhältnisse in Hagenwil, Sitterdorf und Rickenbach

Erster Beitritt am: 06.08.1869 (Stand: 06.08.1869)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
06.08.1869	06.08.1869	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	?	06.08.1869	
TG	06.08.1869	06.08.1869	

Übereinkunft zwischen dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen und dem katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau betreffend die Kollaturverhältnisse in Hagenwil, Sitterdorf und Rickenbach

vom 15. Juni 1869 (Stand 6. August 1869)

Art. 1

¹ Das Recht zur Besetzung der katholischen Pfründen Hagenwil, Sitterdorf und Rickenbach, welches bisher dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen zugestanden, geht von nun an an die betreffenden Kirchgemeinden über, welche dasselbe in jeweiligen Erledigungsfällen nach Massgabe der thurgauischen Gesetze ausüben werden.

Art. 2

¹ Die gesamte kirchliche Fondsverwaltung der Gemeinden Hagenwil und Sitterdorf wird gleich derjenigen von Rickenbach unter Oberaufsicht der thurgauischen Behörden gestellt, und es gelten für alle bezüglichlichen Verhältnisse die Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau, auf dessen Territorium die betreffenden Pfarrkirchen sich befinden.

² Den st. gallischen konfessionellen Oberbehörden steht es jedoch frei, über den Zustand der Fondsverwaltung sich nach Belieben Einsicht zu verschaffen und zuhanden der thurgauischen Oberbehörden sich diesfalls vernehmen zu lassen.

Art. 3

¹ Den st. gallischen Kircheinwohnern der benannten drei Grenzgemeinden sollen bei allen Wahlen sowie überhaupt bei Ausübung aller den Kirchgemeinden zuständigen Kompetenzen die gleichen Rechte wie den thurgauischen Einwohnern zukommen.

Art. 4

¹ Dagegen haben dieselben auch die Verpflichtung, gleich den thurgauischen Einwohnern zur Deckung der allfälligen jährlichen Rückschläge beizutragen, und zwar nach bisherigen Normen und Ansätzen, bis die Steuerverhältnisse in den Grenzgemeinden im Einverständnis mit den beidseitigen kompetenten Kantonsbehörden geregelt sein werden.

Art. 5

¹ In allen Fällen, wo es sich um ausserordentliche Steuern für Neubauten, Fondsäuf-
nung usw. handelt, können solche nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden der
beiden beteiligten Kantone beschlossen und vollzogen werden.

Art. 6

¹ Gegenwärtige Übereinkunft tritt sofort in Kraft¹⁾, sobald dieselbe von den beidseiti-
gen Oberbehörden ratifiziert sein wird.

¹⁾ Vom RR genehmigt am 6. August 1869.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.06.1869	06.08.1869	Erstfassung	.